



Amtliche Mitteilungen 118/2021

**Studienordnung für den
Studiengang Zahnmedizin
der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 13. Dezember 2021**

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 13. DEZEMBER 2021

Studienordnung
für den Studiengang Zahnmedizin
der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln
vom 13. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), erlässt die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Studienordnung (SO) nach § 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist:

§ 1 Regelungsbereich	5
§ 2 Studienziele.....	5
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation	6
§ 4 Zulassung zum Studium	6
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums	7
§ 6 Module	10
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten....	11
§ 8 entfällt.....	11
§ 9 Lehrveranstaltungen.....	11
§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung	13
§ 11 Anerkennung von Leistungen	14
§ 12 Prüfungsformen.....	14
§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (KL-MC).....	16
§ 14 Prüfungssprache	17
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	18
§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	18
§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen.....	18
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen	19

§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	20
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen.....	20
§ 21 Zahnärztliche Prüfung	20
§ 22 Clearingstelle.....	22
§ 23 Prüferinnen und Prüfer	23
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß	23
§ 25 entfällt.....	24
§ 26 Akteneinsicht.....	24
§ 27 entfällt.....	25
§ 28 Übergangsbestimmungen.....	25
§ 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	26
Anhänge	

§ 1 Regelungsbereich

Diese Studienordnung regelt den Studienverlauf für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluss zahnärztliche Prüfung an der Universität zu Köln auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO). Sie regelt dabei insbesondere an welchen Unterrichtsveranstaltungen die Studierenden als Voraussetzung zur Zulassung zur Zahnärztlichen Prüfung regelmäßig und erfolgreich teilnehmen (universitäre Module) müssen, welche Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an diesen Unterrichtsveranstaltungen gelten und die Durchführung dieser Veranstaltungen und der zugehörigen Prüfungen (Modulprüfungen). Die Inhalte und Anforderungen der Unterrichtsveranstaltungen sind im Anhang 1 geregelt. Der Anhang ist Teil dieser Studienordnung. ⁵Die Durchführung der Zahnärztlichen Prüfung richtet sich nach der ZApprO.

§ 2 Studienziele

(1) Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.¹.

(2) Die Zahnärztin / der Zahnarzt ist wissenschaftlich und praktisch in der Zahnmedizin ausgebildet und zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt.

(3) Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt gemäß § 1 Abs. 2 ZApprO grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Sie wird auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführt. Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt die Grundsätze einer evidenzbasierten Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Verfahren. Die zahnärztliche Ausbildung beinhaltet auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie zahnärztlicher Qualitätssicherung. Sie fördert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärzten und Zahnärztinnen und mit Ärzten und Ärztinnen sowie mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.

(4) Die / Der Studierende der Zahnmedizin muss beim Abschluss ihres / seines Studiums über Kenntnisse, Fertigkeiten und eine Einstellung verfügen, die die Erteilung der Bestallung (Approbation) rechtfertigen. Diese orientieren sich am Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog der Zahnmedizin (NKLZ).

Dafür sind notwendig:

- a) die Fähigkeit und Bereitschaft, gegenüber Individuum und Gesellschaft die ärztliche Verantwortung in ihrem / seinem Bereich zu übernehmen;

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 24/2011) in der jeweils geltenden Fassung befähigen.

- b) die Kenntnisse des gesunden Menschen und der wichtigen Gesundheitsstörungen, speziell derjenigen im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer, der Ursachen und Erscheinungsformen der Krankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Verhütung;
- c) die Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bereitschaft, auf ihrem / seinem Fachgebiet Aufgaben der Prophylaxe und Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation zu übernehmen;
- d) das Verständnis für die Erforschung von Krankheiten und Vorbeugungs- bzw. Behandlungsmethoden sowie die Fähigkeit, wissenschaftliche Mitteilungen zu beurteilen und in die Praxis umzusetzen;
- e) die Bereitschaft und Befähigung zur Zusammenarbeit mit Zahnärztinnen / Zahnärzten, Ärztinnen / Ärzten und Angehörigen anderer Berufe;
- f) das Erkennen der Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit und die Bereitschaft, daraus Konsequenzen zu ziehen.

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Das Studium kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden. Dieser Studienordnung liegt die in § 2 Absatz 3 ZApprO festgelegte Studiendauer zugrunde. Die Regelstudienzeit beträgt danach einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung fünf Jahre und sechs Monate.

(2) Der Studienverlauf wird von der Medizinischen Fakultät so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Seitens der Medizinischen Fakultät wird unter anderem durch eine studiengangspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(3) Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt. Dieser Studienverlaufsplan ist Bestandteil der Studienordnung (Anhang 1).

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Die Qualifikation für das Studium der Zahnmedizin wird durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder durch eine berufliche Vorbildung gemäß § 49 Absatz 4 HG nachgewiesen.

(2) Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Fachsemester Zahnmedizin) wird von der Stiftung für Hochschulzulassung durchgeführt. Dieses Verfahren wird in den Informationsschriften von Hochschulstart (<https://hochschulstart.de/>) erläutert. Im Übrigen erfolgt die Vergabe der Studienplätze ab dem zweiten Fachsemester durch die Universität zu Köln. Auskünfte über Einzelheiten der Bewerbung erteilt die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln.

(3) Die Zulassung zum Studium innerhalb der Zulassungsquoten Auswahlquote der Hochschulen (AdH) und zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) ist in der Auswahlordnung Human-/Zahnmedizin (AWO-HZM der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 14. Januar 2020) geregelt.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Die Universität zu Köln bietet ein Studium der Zahnmedizin an, durch das die in § 2 genannten Ziele erreicht werden und dass es den Studierenden ermöglicht, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben.

(2) Der Unterricht im Studium soll fächerübergreifendes Denken fördern und, sofern zweckmäßig, problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein. Die Universität zu Köln bietet hierzu fächerübergreifenden Unterricht und Unterricht in Querschnittsbereichen an. Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen konzentriert sich auf die zahnmedizinisch relevanten Ausbildungsinhalte.

(3) Die Vermittlung des theoretischen und klinischen Wissens soll während der gesamten Ausbildung so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft werden.

(4) Das Studium der Zahnmedizin der Universität zu Köln ist an Lernergebnissen orientiert und in Modulen organisiert. Jedem Modul werden Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen zugeordnet.

(5) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst ein Studium der Zahnmedizin in einem Umfang von 5.000 Stunden zzgl. berufsspezifischer Studienphasen.

(6) Das Studium der Zahnmedizin gliedert sich in drei Studienabschnitte und beinhaltet folgende Module:

a) Erster Abschnitt (1. bis 4. FS) - Naturwissenschaftliche, medizinische und zahnmedizinische Grundlagen:

1. Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin
2. Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin
3. Biologie für Studierende der Zahnmedizin
4. Praktikum der makroskopischen Anatomie
5. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
6. Praktikum der Physiologie
7. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
8. Übung in medizinischer Terminologie
9. Zahnmedizinische Propädeutik und Berufsfelderkundung
 - I. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
 - II. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie
 - III. Praktikum der Berufsfelderkundung

10. Benotetes Wahlfach

Die Medizinische Fakultät weist die für das Erreichen des Studienziels förderlichen Veranstaltungen gesondert aus.

b) Zweiter Abschnitt (5. und 6. FS) - Zahnmedizinische Ausbildung am Phantom:

1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
2. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
3. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
4. Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin

c) Dritter Abschnitt (7. bis 10. FS) - Zahnmedizinische Ausbildung am Patienten, humanmedizinische Fachgebiete und Querschnittsbereiche:

Zahnmedizinische Lehrveranstaltungen

1. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I
2. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II
3. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I
4. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II
5. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I
6. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II
7. Operationskurs I
8. Operationskurs II
9. Integrierter Behandlungskurs I
10. Integrierter Behandlungskurs II
11. Integrierter Behandlungskurs III
12. Integrierter Behandlungskurs IV

Radiologie

1. Radiologisches Praktikum

Die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten des Moduls werden im Rahmen von Vorlesungen und Patientenpraktika im Zweiten Abschnitt des Studiums vermittelt.

Die Prüfung der theoretischen Kenntnisse erfolgt nach erfolgreicher Teilnahme am Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (§ 21) vor der Teilnahme an (Integrierten) Behandlungskursen.

Das Modul wird durch Anwendung der im Zweiten Abschnitt des Studiums erworbenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten in den (Integrierten) Behandlungskursen des Dritten Abschnitts des Studiums im Rahmen der Patientenbehandlung abgeschlossen.

Fächer

1. Pharmakologie und Toxikologie
2. Pathologie
3. Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
4. Innere Medizin einschließlich Immunologie
5. Dermatologie und Allergologie
6. Berufskunde und Praxisführung

Querschnittsbereiche

1. Notfallmedizin
2. Schmerzmedizin
3. Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
4. Klinische Werkstoffkunde
5. Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
6. Orale Medizin und systemische Aspekte
7. Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
8. Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie
9. Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
10. Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin

Weitere Lehrveranstaltungen

1. Verpflichtendes benotetes Wahlfach
Die Medizinische Fakultät weist die für das Erreichen des Studienziels förderlichen Veranstaltungen gesondert aus.

d) Sonstige Veranstaltungen

1. Ausbildung in erster Hilfe vor dem 1. Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (§ 13 ZApprO).
Die Ausbildung in erster Hilfe soll durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in erster Hilfe vermitteln.
2. Pflegedienst von einem Monat vor dem 1. Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (§ 14 ZApprO).
Der Pflegedienst hat den Zweck, Studienanwärter und Studienanwärterinnen oder Studierende in den Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses einzuführen und mit den üblichen Verrichtungen der Pflege vertraut zu machen.
3. Famulatur von vier Wochen – ganztätig – vor dem 3. Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (§ 15 ZApprO).

Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen, ohne dass die Studierenden bereits selbständig an der Patientin oder am Patienten tätig werden.

(7) Die Verteilung der zu den Fächern zugehörigen Lehrveranstaltungen und deren Umfang sowie die Zuordnung von Leistungspunkten ist im Anhang 1 festgelegt.

(8) Im Studium sind mindestens 370 Leistungspunkte (LP) inkl. Staatsprüfungen gemäß § 7 zu erwerben.

§ 6 Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden im Anhang 1 benannt. Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Zeitraum des Moduls in Semestern,
- f) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- g) Prüfungsvoraussetzungen,
- h) Prüfungsform, Ausprägung der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- i) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul, bzw. Wahlmodul,
- j) und die Leistungspunkte des Moduls.

(4) In der Regel werden Module mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. Bei Modulen im Umfang von bis zu 5 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten und mehr kann sich die Modulprüfung aus zwei, maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die entsprechenden Regelungen werden im Anhang 1 ausgewiesen.

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 3 bis 6.

(6) Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. Die Voraussetzungen werden im Anhang 1 ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika.

(2) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

§ 8

entfällt

§ 9

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

a) Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen durch den Vortrag von Lehrkräften (§ 6 Abs. 1 ZApprO).

b) Seminar (S): Vertiefend anwendungs- und gegenstandsbezogen Erörterung des durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelten Lehrstoffs. Die Seminare sind darauf ausgerichtet, den Studierenden wichtige medizinische und zahnmedizinische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Seminare umfassen auch die Vorstellung von Patienten und Patientinnen (§ 8 Abs. 1 ZApprO).

c) Übung (Ü): Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.

d) Laborpraktikum (PL): In den praktischen Übungen im Labor bearbeiten die Studierenden eigenständig praktische Aufgaben unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Die praktischen Übungen erfordern eine ständige Betreuung der Studierenden. Sofern es der Lehrstoff erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten.

e) Phantompraktikum (PPh): In den praktischen Übungen am Phantom bearbeiten die Studierenden eigenständig praktische Aufgaben unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkraft. Die praktischen Übungen erfordern eine ständige Betreuung der Studierenden. Sofern es der Lehrstoff erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten.

f) Patientenpraktikum (PPa): Systematische Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Erhebung von Anamnese, Befund und den daraus abgeleiteten Überlegungen zu Konsultationen und den Einsatz technisch-diagnostischer Verfahren zur Abklärung von Krankheitsbildern an der Patientin oder am Patienten unter Anleitung und Aufsicht. Erarbeitung von Diagnose bzw. Differenzialdiagnose sowie Therapieplänen mit wissenschaftlicher Begründung und Diskussion.

g) (Integrierte) Behandlungskurse (BK): (Interdisziplinär) Angeleitete und beaufsichtigte Durchführung von präventiven und therapeutischen Maßnahmen unter Anwendung der in den vorbereitenden Unterrichtsveranstaltungen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Einübung und Verstetigung einer professionellen, patientenzentrierten Haltung und Kommunikation gegenüber Patientinnen oder Patienten.

h) Exkursion (Exk): Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

i) Kommunikationskurs (KK): Lehrveranstaltung mit zahnmedizinischer Relevanz, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Sprach- und Kommunikationstechniken dient.

j) Projekt (Proj): Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.

k) Tutorium (Tut): In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden. Zudem können sie in digitaler Form durchgeführt oder durch digitale Lehrformate begleitet werden.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, Lehre oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmenden nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. Die Ordnung über die Zulassung teilnahmebeschränkter Lehr-

veranstaltungen an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln (ZOMed-LV) in der jeweils geltenden Fassung regelt die Voraussetzungen zur Begrenzung und die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze der Lehrveranstaltung.

(4) Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen eines Moduls ist zu versagen, wenn die in Anlage 1 definierten Voraussetzungen zur Teilnahme nicht erfüllt sind, die Modulprüfung an der Universität zu Köln bereits bestanden ist oder eine Anerkennung des Moduls durch die vom Land NRW benannte zuständige Stelle (Bezirksregierung Düsseldorf, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie) vorliegt. Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls zu versagen, wenn eine Studierende oder ein Studierender gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(5) Des Weiteren ist die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit Patientenkontakt zu versagen, wenn keine Masernschutzimpfung vorliegt.

(6) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in den Anlagen 1 bis 3 der ZApprO festgelegten Unterrichtsveranstaltungen ist gemäß § 4 Nr. 3 ZApprO zwingend. Eine regelmäßige Teilnahme einer Pflichtunterrichtsveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende die in der Anlage 1 für das jeweilige Modul bzw. die jeweilige Lehrveranstaltung geregelten Anwesenheitszeiten, bezogen auf die gesamte Unterrichtszeit erfüllt hat. § 17 bleibt unberührt. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch das Bestehen der in Anhang 1 ausgewiesenen Prüfungen des jeweiligen Moduls festgestellt.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilt die vom Land NRW benannte zuständige Stelle (Bezirksregierung Düsseldorf, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie).

(2) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung.

(3) Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaft Zahnmedizin bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZiB) der Medizinischen Fakultät Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerkes in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des

Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

(8) Das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät bietet Studienberatung für Studierende mit besonderen Bedarfen an.

§ 11 Anerkennung von Leistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem dem zahnmedizinischen Studiengang verwandten Studiengang an Universitäten oder Hochschulen im Geltungsbereich dieser Verordnung oder im Studiengang Zahnmedizin oder einem diesem verwandten Studiengang an Universitäten oder Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erbracht worden sind, werden gemäß § 23 ZApprO durch die vom Land NRW benannte zuständige Stelle (Bezirksregierung Düsseldorf, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie) anerkannt.

§ 12 Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert.

(2) Modul- oder Lehrveranstaltungsprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. Die Form der jeweiligen Prüfungsleistung ist im Anhang 1 im Einzelnen ausgewiesen. Prüfungen können auf Vorschlag der Prüferinnen beziehungsweise der Prüfer und nach Zustimmung der Prüfungskandidatin beziehungsweise des Prüfungskandidaten auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur (KL): Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 8. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit (HA): Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher oder elektronischer Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen; in Ausnahmefällen ist die Einreichung in elektronischer Form ausreichend. Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

c) Praktikumsbericht (PB): Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) Portfolio (PF): Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, das der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses dient und zusammenfassend bewertet wird.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen (MP): In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Die Prüfung kann unter Beibehaltung der Zeitgrenzen in mehrere Teilprüfungen unterteilt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) Referat (Ref): Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Präsentation (Präs): Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Laborprüfung (LP): Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

b) OSCE-Prüfung (OSCE): Die **O**bjective **s**tructured **c**linical **e**xamination ist ein Prüfungsformat, das dazu dienen soll, klinische Kompetenz von Studierenden zu überprüfen. Dieses Prüfungsformat besteht aus einem Parcours von verschiedenen Stationen, an denen in der Regel praktische Fähigkeiten überprüft werden.

c) OSPE-Prüfung (OSPE): Die **O**bjective **s**tructured **p**ractical **e**xamination ist ein Prüfungsformat, das dazu dienen soll, praktische Kompetenz von Studierenden im speziellen die manuellen Fertigkeiten im Zusammenhang mit zahnmedizinischen Tätigkeiten zu prüfen. Die Prüflinge werden angewiesen definierte Arbeiten mit zahnmedizinischer Relevanz in einer vorgegebenen Zeit durchzuführen.

d) Klinische Behandlung (Klin): Im Rahmen der Patientenbehandlung in den klinischen Kursen sollen die Studierenden die klinische Kompetenz durch die selbstständige Planung und Durchführung von vorgegebenen Präventions- und Therapiemaßnahmen nachweisen. Die Maßnahmen variieren in Abhängigkeit vom Bedarf der im Rahmen der entsprechenden Lehrveranstaltung vorgestellten Patienten.

(6) Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag sowie Projektarbeiten. Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines

Problems in der Regel durch eine Gruppe von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form; Absatz 7 gilt sinngemäß. Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin beziehungsweise des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zugeordnet werden können. Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

(9) Einzelheiten der Modulprüfungen insbesondere die Durchführung kombinierter Modulprüfungen sind im Anhang geregelt.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (KL-MC)

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) Ist die Prüferin oder der Prüfer – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prü-

fungsordnung zuständigen Prüferin oder Prüfer auf eine oder einen anderen, nämlich die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller, verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalt und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(5) Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14 Prüfungssprache

Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulprüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend im Anhang 1 ausgewiesen.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt mit Anmeldung der Studierenden zu Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. Handelt es sich bei diesen Voraussetzungen um Studienleistungen, dienen diese dem Kompetenzerwerb und der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende. Sie bleiben unbenotet. Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 5 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten. Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind im Anhang 1 ausgewiesen.

(3) Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. Studierende, die zu einer Modulprüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt.

(4) Im Falle von Klausuren werden für die Erbringung einer Prüfungsleistung in der Regel zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) Nimmt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie oder er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. § 19 gilt entsprechend.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist,

an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringende Studienleistungen.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Modulprüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringende Studienleistungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 4 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung an den Prüfungsausschuss zu stellen. Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen mit Ausnahme der Wahlfächer werden durch die Prüferinnen oder Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Wahlfächer werden benotet. Als Notenstufen werden die in § 24 ZApprO festgelegten Bewertungen verwendet.

1 = „sehr gut“ (1) für eine hervorragende Leistung,

2 = „gut“ (2) für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = „befriedigend“ (3) für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,

4 = „ausreichend“ (4) für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

(3) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 findet im Falle der Benotung eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 2 ausgewiesen.

(4) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, müssen alle Prüfungselemente „bestanden“ sein.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Bewertung von Modulprüfungen wird den Prüfungskandidatinnen / Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen ausschließlich über das Campus-Management-System bekannt gegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben. ⁴Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Im Falle von „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselementen der Modulprüfung muss die Modulprüfung in vollem Umfang wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können uneingeschränkt wiederholt werden.

(3) Bei Wiederholungsprüfungen kann die Prüferin oder der Prüfer eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 3 abgewichen werden.

(5) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Zahnärztliche Prüfung

(1) Die Organisation und Überwachung der Staatsprüfungen obliegt der laut § 17 ZApprO zuständigen Stelle des Landes NRW (Bezirksregierung Düsseldorf, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie).

(2) Das Studium der Zahnmedizin gliedert sich in drei Abschnitte. Jeder Studienabschnitt wird durch eine Zahnärztliche Prüfung abgeschlossen.

(3) Die ZApprO regelt in Abschnitt 2 „Zahnärztliche Prüfungen“, Unterabschnitt 1 „Allgemeine Prüfungsbestimmungen“ in den §§ 17 ff. die Organisation der Zahnärztlichen Prüfungen durch die Einrichtung der Bezirksregierung Düsseldorf, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie.

(4) Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

Die ZApprO regelt in Abschnitt 2 „Zahnärztliche Prüfungen“, Unterabschnitt 2 „Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung“ in den §§ 28 ff. die Durchführung dieser Prüfung. Prüfungsfächer sind:

- I Physik
- II Chemie
- III Biologie
- IV Mikroskopische und makroskopische Anatomie
- V Physiologie
- VI Biochemie und Molekularbiologie
- VII Zahnmedizinische Propädeutik

Zusätzlich zu den in Anlage 1 ZApprO festgelegten Leistungsnachweisen sind für die Universität zu Köln folgende Nachweise Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung:

1. 1. Wahlfach
2. Ausbildung in erster Hilfe

(5) Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Die ZApprO regelt in Abschnitt 2 „Zahnärztliche Prüfungen“, Unterabschnitt 3 „Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung“ in den §§ 42 ff. die Durchführung dieser Prüfung. Prüfungsfächer sind:

- I das Fach Zahnärztliche Prothetik
- II das Fach Kieferorthopädie
- III das Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- IV die Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Fächer beinhaltet:
 1. Endodontologie,
 2. Kinderzahnheilkunde,
 3. Parodontologie und
 4. Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration

(6) Dritter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Die ZApprO regelt in Abschnitt 2 „Zahnärztliche Prüfungen“, Unterabschnitt 4 „Dritter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung“ in den §§ 58 ff. die Durchführung dieser Prüfung. Prüfungsfächer oder -inhalte sind:

a) Mündlich-praktischer Teil (Prüfungsfächer)

- I Zahnärztliche Prothetik
- II Kieferorthopädie
- III Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
- IV Oralchirurgie
- V Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- VI Zahnärztliche Radiologie
- VII Fächergruppe Zahnerhaltung, die folgende Fächer beinhaltet:
 1. Endodontologie
 2. Kinderzahnheilkunde

3. Parodontologie
4. Zahnhartsubstanzenlehre, Prävention und Restauration

b) Schriftlicher Teil (Prüfungsinhalte)

- I Pharmakologie und Toxikologie
- II Pathologie
- III Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
- IV Innere Medizin einschließlich Immunologie
- V Dermatologie und Allergologie
- VI Berufskunde und Praxisführung
- VII Notfallmedizin
- VIII Schmerzmedizin
- IX Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
- X Klinische Werkstoffkunde
- XI Orale Medizin und systemische Aspekte
- XII Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
- XIII Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie
- XIV Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
- XV Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin

§ 22 Clearingstelle

(1) Die fakultätseigene Clearingstelle ist zuständig für die Organisation der Modulprüfungen, die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben sowie für Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen und Clearingverfahren nach Absatz 3.

(2) Die Clearingstelle setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

a) Die Studiendekanin / der Studiendekan oder deren / dessen Vertreterin / Vertreter oder eine / ein von ihr / ihm benannte Vertreterin / benannter Vertreter aus dem Kreis der Studienkommission und der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender.

b) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus dem Kreise der Mitglieder der Studienkommission.

c) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden aus dem Kreise der Mitglieder der Studienkommission.

d) Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Studiendekanats mit beratender Stimme, die oder der mit der verfahrenstechnischen Umsetzung betraut ist.

(3) Das Clearingverfahren dient der außergerichtlichen Einigung im Falle von Streitigkeiten über Prüfungsangelegenheiten. Ziel des Verfahrens ist die gütliche Einigung im Streitfall. Die Entscheidung der Clearingstelle ist, sofern beide Parteien eingewilligt haben, bindend. Die Studiendekanin / der Studiendekan besitzt ein Vetorecht. Das Veto muss triftig begründet werden. Alle Mitglieder der Clearingstelle können ein Clearingverfahren einleiten. Die Einleitung des Clearingverfahrens geschieht durch Anzeige des Clearingbedarfs unter Angabe des konkreten Sachverhaltes über die Studiendekanin / den Studiendekan. Die Beteiligten haben die notwendigen Erklärungen und Informationen (wie etwa die Klausuraufgaben, Protokolle, Gedächtnisprotokolle etc.) im Vorfeld schriftlich oder elektronisch zu formulieren und spätestens eine Woche vor Termin an die Studiendekanin / den Studiendekan auszuhändigen. Zum Clearingverfahren werden die beteiligten Parteien eingeladen. Diese können jeweils eine Beisitzerin / einen Beisitzer ihrer Wahl bestimmen, die / der bei der entsprechenden Sitzung der Clearingstelle anwesend ist. Es werden die beiden Seiten zunächst unabhängig voneinander gehört, anschließend gemeinsam. Je Clearingfall sollte die Höchstzeit von 30 min. nicht überschritten werden. Die gesetzlichen Rechte der Beteiligten bleiben unberührt.

(4) Die oder der Vorsitzende der Clearingstelle, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt die Clearingstelle, beruft die Sitzungen ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. In Abhängigkeit von der Dringlichkeit des Verfahrens werden Sitzungen sofort (i. d. R. binnen dreier Wochen) beziehungsweise spätestens zum Beginn der vorlesungsfreien Zeit des entsprechenden Semesters einberufen. Die Clearingstelle ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Unaufschiebbare Entscheidungen können durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden getroffen werden. Diese beziehungsweise dieser kann beschließen, dass Sitzungen und Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation stattfinden.

§ 23 Prüferinnen und Prüfer

Die Clearingstelle bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Medizinischen Fakultät gemäß § 65 Absatz 1 HG. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss erworben hat. Eine Lehrende beziehungsweise ein Lehrender ist Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung.

§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die Bewertung einer Modulprüfung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung.

(2) Je nach Schwere der Täuschungshandlung nach Absatz 1 spricht die Clearingstelle gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

a) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet;

b) die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt und die Exmatrikulation erfolgt.

Ein schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungen, beim organisiertem Zusammenwirken mehrerer Personen, bei der Übernahme einer gesamten fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungsarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer.

(3) Wer die Abnahme einer Modulprüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden abgemahnt werden. Bleiben die Abmahnungen wirkungslos oder handelt es sich um eine schwerwiegende Störung, kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Vor einer Entscheidung der Clearingstelle ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Absatz 5 HG eingeleitet werden.

§ 25 entfällt

§ 26 Akteneinsicht

Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Prüfungskandidatin und der Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigten entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann, ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, nicht kopiert oder fotografiert werden.

**§ 27
entfällt**

**§ 28
Übergangsbestimmungen**

(1) Gemäß der Übergangsregelung in § 133 ZApprO ist die Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 20. September 2020 geltenden Fassung auf Studierende weiter anzuwenden, die vor dem 01. Oktober 2021 bereits ihr Studium der Zahnmedizin begonnen haben.

(2) Auf Studierende, die vor dem 01. Oktober 2021 das Studium der Zahnmedizin begonnen haben, wird die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ vom 05. März 2003 (Amtliche Mitteilungen 02/2003) sowie deren Änderungen vom 25. August 2008 (Amtliche Mitteilungen 65/2008) und 06. August 2015 (Amtliche Mitteilungen 91/2015) weiter angewandt.

(2) Sofern Studierende in Übereinstimmung mit § 134 ZApprO von der AÖZ (Approbationsordnung für Zahnärzte 1955) zur ZApprO wechseln, werden erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistungen nach der bis zum 30. September 2021 gültigen Studienordnung (StO 2003) auf Prüfungsleistungen dieser ab dem 01. Oktober 2021 gültigen Studienordnung (StO 2021) wie folgt übertragen:

LV-nach StO 2003

LV nach StO 2021

Kursus der Medizinischen Terminologie	↷ Übung in medizinischer Terminologie
Kursus der Technischen Propädeutik	↷ Zahnmedizinische Propädeutik und Berufsfelderkundung
Chemisches Praktikum	↷ Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin
Physikalisches Praktikum	↷ Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin
Anatomische Präparierübungen	↷ Praktikum der makroskopischen Anatomie
Mikroskopisch-Anatomischer Kurs	↷ Praktikum der mikroskopischen Anatomie
Physiologisch-Chemisches Praktikum (Praktikum der Biochemie)	↷ Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
Physiologisches Praktikum	↷ Praktikum der Physiologie
Erste Hilfe für Zahnmediziner Teil 1	↷ Ausbildung in 1. Hilfe

§ 29

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ vom 05. März 2003 (Amtliche Mitteilungen 02/2003) sowie die Änderungsordnungen vom 25. August 2008 (Amtliche Mitteilungen 65/2008) und vom 06. August 2015 (Amtliche Mitteilungen 91/2015) außer Kraft. § 28 bleibt unberührt.

Soweit Bestimmungen dieser Ordnung den Regelungen des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln zur Regelung der prüfungsrechtlichen Aspekte nach der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) in der jeweils gültigen Fassung oder den daraus resultierenden Beschlüssen des zuständigen Prüfungsausschusses widersprechen, gelten diese Regelungen und Beschlüsse für deren Geltungsdauer vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät vom 25. August 2021 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 07.12.2021

Köln, den 13.12.2021

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Gereon Fink

Anhang 1: Studienverlaufsplan

Module des Ersten Abschnitts: Semester 1 bis 4

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Teilnahmevoraussetzung	Beginn Zeitraum	Lehrveranstaltungsformen Teilnahmeverpflichtung (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsart	Pflicht-, Wahlpflicht modul (WM)	Leistungspunkte des Moduls
	Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	keine	WiSe, SoSe 1 Semester	V LP - TP*	* Anwesenheit 80%	KL	PM	6
	Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	keine	WiSe, SoSe 1 Semester	V S LP – TP*	* Anwesenheit 85%	KL	PM	6
	Biologie für Studierende der Zahnmedizin	keine	WiSe, SoSe 1 Semester	V		KL	PM	6
	Praktikum der Mikroskopischen Anatomie	keine	WiSe, SoSe 1 Semester	V LP - TP*	* Anwesenheit 85%	KL	PM	14
	Praktikum der Makroskopische Anatomie	keine	WiSe, SoSe 1 Semester	V LP - TP*	* Anwesenheit 85%	MP Wiederholungsprüfung: KL	PM	29
	Praktikum der Physiologie	keine	WiSe, SoSe 1 Semester	V LP - TP*	* Anwesenheit 85%	KL	PM	12
	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	keine	WiSe, SoSe 1 Semester	V LP - TP*	* Anwesenheit 85%	KL	PM	12
	Zahnmedizinische Propädeutik und Berufsfelderkundung *	keine	WiSe, SoSe 1 Semester	V PPh - TP*	* Anwesenheit 85%	KP2	PM	23
	Übungen in medizinischer Terminologie	keine	WiSe, SoSe 1 Semester	S – TP*	* Anwesenheit 85%	KL	PM	4
	Erste Hilfe	keine	WiSe, SoSe 1 Semester	PPh – TP*	* Anwesenheit 85%	OSPE	PM	2
	Pflegepraktikum	keine	WiSe, SoSe ein Monat	Pflegepraktikum		Bescheinigung der Einrichtung	PM	(5)
	1. Wahlfach	keine	WiSe, SoSe 1 Semester	Fachspezifisch	Fachspezifisch	Fachspezifisch	WM	6

* Die Lehrveranstaltung „Zahnmedizinische Propädeutik und Berufsfelderkundung“ beinhaltet die in der ZApprO ausgewiesenen Lehrveranstaltungen

Zahnmedizinische Propädeutik – Schwerpunkt Prophylaxe,

Zahnmedizinische Propädeutik – Schwerpunkt Dentale Technologie und

Berufsfelderkundung,

deren erfolgreiche Teilnahme bei der Anmeldung zum 1. Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachgewiesen werden müssen.

Die erfolgreiche Teilnahme an den oben genannten Lehrveranstaltungen ist gegeben, wenn alle zur Lehrveranstaltung zugehörigen Teilprüfungen der „KP2“ bestanden wurde. Bei Nichtbestehen einer der drei Teilprüfungen muss die gesamte Lehrveranstaltung inklusive aller Prüfungen wiederholt werden.

Prüfung gemäß § 28 ff. ZAprO

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Teilnahmevoraussetzung	Beginn Zeitraum	Lehrveranstaltungsformen Teilnahmeverpflichtung (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsart	Pflicht- (PM), Wahlpflicht modul (WM)	Leistungspunkte des Moduls	
1. AdZP	1. Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung	§ 28 ff. ZAprO							15

Module des Zweiten Abschnitts: Semester 5 und 6

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Teilnahmevoraussetzung	Beginn Zeitraum	Lehrveranstaltungsformen Teilnahmeverpflichtung (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsart	Pflicht- (PM), Wahlpflicht modul (WM)	Leistungspunkte des Moduls
	Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	1. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V PPh - TP*	* Anwesenheit 85%	KP1	PM	10
ZEP – T1	Zahnerhaltungskunde am Phantom (Teil 1)	1. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V PPh - TP*	* Anwesenheit 85%	KP2	PM	10
ZEP – T2	Zahnerhaltungskunde am Phantom (Teil 2)	1. AdZP ZEP-T1	WiSe, SoSe 1 Semester	V PPh - TP*	* Anwesenheit 85%	KP2	PM	10
	Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	1. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V PPh - TP*	* Anwesenheit 85%	KP1	PM	8
ZPP – T1	Zahnärztliche Prothetik am Phantom (Teil 1)	1. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V PPh - TP*	* Anwesenheit 85%	KP1	PM	10
ZPP – T2	Zahnärztliche Prothetik am Phantom (Teil 2)	1. AdZP ZPP-T1	WiSe, SoSe 1 Semester	V PPh - TP*	* Anwesenheit 85%	KP1	PM	10
	Radiologisches Praktikum	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V PPa* - TP*	* Anwesenheit 85%	KL: Prüfung im Dritten Abschnitt	PM	2

Prüfung gemäß § 42 ff. ZAprO

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Teilnahmevoraussetzung	Beginn Zeitraum	Lehrveranstaltungsformen Teilnahmeverpflichtung (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsart	Pflicht- (PM), Wahlpflicht modul (WM)	Leistungspunkte des Moduls
2. AdZP	2. Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung	§ 42 ff. ZAprO						15

Module des Dritten Studienabschnitts: Semester 7 bis 10

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Teilnahmevoraussetzung	Beginn Dauer	Lehrveranstaltungsformen Teilnahmeverpflichtung (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsart	Pflicht- (PM), Wahlpflicht modul (WM)	Leistungspunkte des Moduls
Querschnittsbereiche								
	Notfallmedizin	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V		KL	PM	2
	Schmerzmedizin	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V		KL	PM	2
	Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V		KL	PM	2
	Klinische Werkstoffkunde	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V		KL	PM	2
	Orale Medizin und systemische Aspekte	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V		KL	PM	2
	Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V		KL	PM	2
	Gesundheitswissenschaften	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V		KL	PM	2
	Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V		KL	PM	2
	Wissenschaftliches Arbeiten	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V		KL	PM	2

Module des Dritten Studienabschnitts: Semester 7 bis 10

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Teilnahmevoraussetzung	Beginn Zeitraum	Lehrveranstaltungsformen Teilnahmeverpflichtung (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsart	Pflicht- (PM), Wahlpflicht modul (WM)	Leistungspunkte des Moduls
Fächer								
	Berufskunde und Praxisführung	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V		KL	PM	2
	Dermatologie und Allergologie	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V		KL	PM	2
	Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V		KL	PM	2
	Innere Medizin einschließlich Immunologie	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V		KL	PM	2
	Pathologie	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V		KL	PM	2
	Pharmakologie und Toxikologie	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V		KL	PM	2
Integrierte Behandlungskurse								
	Integrierter Behandlungskurs I	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V S* BK* - TP*	* Anwesenheit 85%	KP3	PM	12
	Integrierter Behandlungskurs II	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V S* BK* - TP*	* Anwesenheit 85%	KP3	PM	12
	Integrierter Behandlungskurs III	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V S* BK* - TP*	* Anwesenheit 85%	KP3	PM	12
	Integrierter Behandlungskurs IV	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V S* BK* - TP*	* Anwesenheit 85%	KP3	PM	12

Module des Dritten Studienabschnitts: Semester 7 bis 10

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Teilnahmevoraussetzung	Beginn Zeitraum	Lehrveranstaltungsformen Teilnahmeverpflichtung (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsart	Pflicht- (PM), Wahlpflicht modul (WM)	Leistungspunkte des Moduls
Integrierte Behandlungskurse (Fortsetzung)								
	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V S* BK* - TP*	* Anwesenheit 85%	KP3	PM	3
	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V S* BK* - TP*	* Anwesenheit 85%	KP3	PM	3
Oralchirurgie und MKG								
	Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V		KL	PM	2
	Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V		KL	PM	2
	Operationskurs I	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V PL* PPa* BK* - TP*	* Anwesenheit 85%	KL	PM	6
	Operationskurs II	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V PL* PPa* BK* - TP*	* Anwesenheit 85%	KL	PM	6
Kieferorthopädie								
	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V S* BK* - TP*	* Anwesenheit 85%	KP3	PM	6
	Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie II	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	V S* BK* - TP*	* Anwesenheit 85%	KP3	PM	6

Module des Dritten Studienabschnitts: Semester 7 bis 10

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Teilnahmevoraussetzung	Beginn Dauer	Lehrveranstaltungsformen Teilnahmeverpflichtung (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsart	Pflicht- (PM), Wahlpflicht modul (WM)	Leistungspunkte des Moduls
Radiologie								
	Radiologisches Praktikum	2. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	BK* - TP*	* Anwesenheit 85%	KP3	PM	4
Sonstige Nachweise								
	Famulatur	1. AdZP	4 Wochen	Fam		Bescheinigung des Zahnarztes / der Zahnärztin	PM	(5)
	2. Wahlfach	1. AdZP	WiSe, SoSe 1 Semester	Fachspezifisch		Fachspezifisch	WM	6

Prüfung gemäß § 58 ff. ZApprO

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Teilnahmevoraussetzung	Beginn Dauer	Lehrveranstaltungsformen Teilnahmeverpflichtung (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungsart	Pflicht- (PM), Wahlpflicht modul (WM)	Leistungspunkte des Moduls
3. AdZP	3. Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung				§ 58 ff. ZApprO			30

V: Vorlesung; **S:** Seminar; **PL:** Laborpraktikum; **PPh:** Phantompraktikum; **PPa:** Patientenpraktikum; **BK:** Behandlungskurs; **Fam:** Famulatur;

KL: Klausur (60-90 Min); **OSCE:** OSCE-Prüfung (Objective Scattered Clinical Examination) (8-12 Stationen); **OSPE:** OSPE-Prüfung (Objective Scattered Practical Examination) (4-5 Tage); **Klin:** klinische Prüfung (am Patienten); **MP:** mündliche Prüfung (15-20 Min);

Kombinierte Prüfungen:

KP1: kombinierte Prüfung (OSPE, KL); **KP2:** kombinierte Prüfung (OSCE, OSPE, KL); **KP3:** kombinierte Prüfung (KL, Klin)

Bei kombinierten Prüfungen ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung dann gegeben, wenn alle Teilprüfungen der kombinierten Prüfung erfolgreich absolviert wurden. War die Teilnahme an der Lehrveranstaltung nicht erfolgreich, muss die Lehrveranstaltung vollständig inkl. aller Prüfungsteile wiederholt werden.